

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 26/08 BH

L 7 AL 144/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7/18 AL 174/03 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab dem 7. Dezember 2001. Daneben begehrt der Kläger die Feststellung, dass verschiedene Bescheide der Beklagten sowie erstinstanzliche Entscheidungen und Entscheidungen des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen rechtswidrig, nichtig oder unwirksam sind. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Lüneburg vom 18. April 2006; Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 8. Mai 2008). Mit einem am 27. Juni 2008 eingegangenen Schriftsatz beantragt der Kläger Prozesskostenhilfe (PKH) für das von ihm beabsichtigte Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der in § 160a Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSoGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage keiner ersichtlich. Insbesondere vermögen die materiellrechtlichen Ausführungen des Klägers nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zu begründen. Dabei ist nicht maßgebend, ob frühere Entscheidungen, deren Rechtswidrigkeit, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Kläger geltend macht, inhaltlich richtig waren, sondern nur, ob der vorliegende Rechtsstreit eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Gerade dies ist aber nicht erkennbar. Auch ist nichts dafür ersichtlich, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSoGB oder des



BVerfG abgewichen ist (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich spricht - jedenfalls nach Aktenlage - nichts dafür, dass in einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

- 4 Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

